

# MERKBLATT

zum

# UVG

Geben Sie dieses Merkblatt nicht aus der Hand. Es dient Ihnen zu Ihrer ständigen **Information!**

Bitte setzen Sie sich **unverzüglich** mit Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin in der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes Wiehl in Verbindung, und zwar mit

Frau Blum Tel.: 02262/99-425 für die Buchstaben A-I  
Frau Wiegel Tel: 02262/99-418 für die Buchstaben J-Z

wenn

- **Sie Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrentenbezüge** für das Kind erhalten
- **Sie heiraten** wollen oder eine (gleichgeschlechtliche) **Lebenspartnerschaft** eintragen lassen wollen
- Sie beabsichtigen, **umzuziehen**
- Sie (wieder) mit dem Vater Ihres Kindes **zusammenziehen** wollen
- das Kind auch von dem anderen Elternteil (mit) betreut wird
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt

Wenn Sie nicht sicher sind, rufen Sie einfach an und fragen Sie Ihre zuständige Sachbearbeiterin.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG **ordnungswidrig** handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden! Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückzahlungsverpflichtung gegen das Kind geltend zu machen.

**Hinweis:** Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.